

GEMEINDE METTAUERTAL



KANTON AARGAU



Unterhaltsreglement

***Reglement über die Sicherung und den
Unterhalt der subventionierten gemein-
schaftlichen Meliorationswerke im Ge-
meindegebiet***

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2#
A. Sicherung und Unterhalt der Meliorationswerke.....	3#
§ 1# Eigentums- und Rechtsschutzregelung.....	3#
§ 2# Beiträge Neuanlagen	3#
§ 3# Beiträge Unterhalt.....	3#
§ 4# Eigentumsregelungen	3#
§ 5# Organisation Unterhalt.....	4#
§ 6# Unterhaltsbemessung	4#
§ 7# Unterhalt Saugerleitungen	4#
§ 8# Hauptleitungen.....	4#
§ 9# Alternativen zu Drainagen	4#
§ 10 Einmessung.....	4
§ 11 Eigentümer- und Flächenverzeichnis.....	4
§ 12 Berichterstattung	4
§ 13 Vernachlässigter Unterhalt.....	4
§ 14 Verbot eigenmächtiger Veränderungen	5
§ 15 Strafbestimmungen.....	5
§ 16 Duldungspflicht	5
§ 17 Unverhältnismässige Strassenbeanspruchung	5
B. Technische Weisungen über den Unterhalt.....	5#
I.# Strassen und Wege ausserhalb der Bauzone	5#
§ 18 Bankett	5
§ 19 Wegbenützung und Reinigung	5
§ 20 Zustandsprüfung.....	5
§ 21 Winterdienst.....	5
§ 22 Wegentwässerung	6
§ 23 Zurückschneiden Bepflanzung	6
II.# Entwässerung / Drainagen.....	6#
§ 24 Unterhalt Entwässerungsanlagen	6
§ 25 Sickergräben	6
§ 26 Bäume und Bepflanzung.....	6
§ 27 Einmündung in öffentliche Gewässer	6
§ 28 Abwasser	6
§ 29 Bewilligung von Überläufen.....	6
C. Rechtskraft und Bemessungsgrundlagen	7#
§ 30 Inkrafttreten	7
§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts	7
§ 32 Beitragsregelung	7
§ 33 Grundeigentümerbeitrag	7
§ 34 Bemessungsgrundlage	7
§ 35 Spezielle Parzellen.....	7
D. Anhang.....	9#

Gemeinde Mettauertal

Unterhaltsreglement - Reglement über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet

vom 1. Juni 2011

Der Gemeinderat Mettauertal beschliesst gestützt auf die §§ 25, 26 und 28 des Landwirtschaftsgesetzes vom 11. November 1980, Fassung vom 11. Juni 1996 sowie die §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 das folgende Unterhaltsreglement über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke.

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

A. Sicherung und Unterhalt der Meliorationswerke

§ 1 Eigentums- und Rechtsschutzregelung

Die Übernahme von subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerken zu Eigentum und Unterhalt sowie der Rechtsschutz bei Beitragsleistungen sind im Landwirtschaftsgesetz geregelt (§ 28).

§ 2 Beiträge Neuanlagen

Für Neuanlagen (Investitionsmassnahmen) dürfen keine Unterhalts- bzw. Grundeigentümerbeiträge gestützt auf das Unterhaltsreglement nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes erhoben werden. Über das Unterhaltsreglement dürfen nur Unterhalts-/Erneuerungsmassnahmen der subventionierten Bodenverbesserungswerke finanziert werden.

§ 3 Beiträge Unterhalt

Für subventionierte Projekte, periodische Wiederinstandstellung (PWI) bzw. Erneuerungen von Wegen und Entwässerungen ist für deren Unterhalt das Unterhaltsreglement anwendbar.

§ 4 Eigentumsregelungen

¹ Die subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke/Bodenverbesserungsanlagen wie:

- das Wegnetz
- die zu den Wegen gehörende Vermarkung
- die Wegentwässerungen
- die Ableitungen (Hauptleitungen, Sammelleitungen) von landwirtschaftlichen Flächenentwässerungen

sind im Eigentum der Gemeinde.

² Die Saugerleitungen sind im Eigentum der betreffenden Grundeigentümer.

§ 5 Organisation Unterhalt

Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts verantwortlich. Er bestellt die dafür notwendigen Organe, regelt deren Entschädigung und stellt die Finanzierung des Unterhaltes sicher.

§ 6 Unterhaltsbemessung

Bei der Bemessung der Unterhaltsfinanzierung werden alle Parzellen gleich behandelt, unabhängig vom Erschliessungsgrad und unabhängig davon, ob Entwässerungsleitungen in der Parzelle verlaufen oder nicht.

§ 7 Unterhalt Saugerleitungen

Die Arbeiten und Kosten für den Unterhalt und Ersatz von Saugerleitungen werden aufgeteilt. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Material, die Rohre, das Sickerkies und das Einmessen der Leitungen. Die beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen übernehmen den Transport und die Bauarbeiten unter Aufsicht der Gemeinde. Die Arbeiten und Kosten für die Neuanlage von Saugerleitungen gehen voll zu Lasten der beteiligten Grundeigentümer.

§ 8 Hauptleitungen

Grössere Erneuerungen und die Neuanlage von Entwässerungshauptleitungen werden durch die Gemeinde finanziert. Für grössere Bauarbeiten ist die Frage der Baubewilligung zu klären.

§ 9 Alternativen zu Drainagen

Bei geeigneten Böden sollen auch Alternativen zur Verlegung von Drainagerohren angewendet werden, z.B. Maulwurfdrainage, Tieflockerung, offene Gerinne für Hauptleitungen, etc.

§ 10 Einmessung

Veränderungen an den Leitungen sind durch die Gemeinde ab offenem Graben einzumessen und müssen in den Plangrundlagen nachgetragen werden.

§ 11 Eigentümer- und Flächenverzeichnis

Als Grundlage für den Unterhalt und die Bemessung der Grundeigentümerbeiträge dient ein Übersichtsplan und ein zugehöriges Eigentümer- und Flächenverzeichnis. Diese sind periodisch nachzuführen.

§ 12 Berichterstattung

Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung des Departements Finanzen und Ressourcen nach deren Weisungen Bericht über Organisation, Regelung und Finanzierung des Unterhalts und deren Aufsicht in der Gemeinde.

§ 13 Vernachlässigter Unterhalt

Vernachlässigter Unterhalt kann zu Zweckentfremdung und damit zu Subventionsrückerstattung führen. Allfällige Gesuche für Kantons- und Bundesbeiträge für Erneuerungen bzw. Neuanlagen könnten zurückgestellt werden.

§ 14 Verbot eigenmächtiger Veränderungen

Jedes eigenmächtige Verändern der subventionierten gemeinschaftlichen Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig.

§ 15 Strafbestimmungen

Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen sich pflichtwidrig verhaltende Grundeigentümer oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.

§ 16 Duldungspflicht

Die Grundeigentümer sowie die am Grundstück Berechtigten haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden.

§ 17 Unverhältnismässige Strassenbeanspruchung

Die unverhältnismässige Beanspruchung von Strassen wegen der Art oder dem Gewicht der Fahrzeuge, der Intensität, der Regelmässigkeit oder der Dauer des Verkehrs ist bewilligungspflichtig.

B. Technische Weisungen über den Unterhalt

I. Strassen und Wege ausserhalb der Bauzone

§ 18 Bankett

Öffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett von je mindestens 0.5 m gesichert, welche dem Schutz des Wegkoffers dienen. Dieses Bankett sowie ein zusätzlicher Wiesenstreifen von je 0.5 m als Schutzfunktion für das Wegbankett müssen bewachsen sein und sollen gemäht, nicht aber mit Herbizid behandelt werden. Diese Zone darf auf keinen Fall umgepflügt werden.

§ 19 Wegbenützung und Reinigung

Die Wege dürfen bei der Bewirtschaftung nicht als Wendeplatz benützt werden. Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich. Idealerweise wird ein zwei Meter breiter Streifen als Anhaupt genutzt.

§ 20 Zustandsprüfung

Die Wege inkl. Wegentwässerungen sind regelmässig durch den Werkeigentümer auf ihren Zustand zu überprüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.

§ 21 Winterdienst

Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffern vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen zu verzichten.

§ 22 Wegentwässerung

Der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Wegoberfläche ist sehr wichtig und muss gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offenzuhalten und periodisch zu reinigen. Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.

§ 23 Zurückschneiden Bepflanzung

Sträucher und Kulturen dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht nicht beeinträchtigen. Bäume dürfen nicht näher als 3.0 m an den Fahrbahnrand gepflanzt werden. Das Weggebiet ist auf eine Höhe von 4 m von einhängenden Ästen freizuhalten.

II. Entwässerung / Drainagen

§ 24 Unterhalt Entwässerungsanlagen

¹ Die Entwässerungsanlagen sind durch den Werkeigentümer periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen in Schächten und Leitungen rechtzeitig zu spülen.

² Einlauf- und Kontrollschächte (Gitterrostschächte) sind von den Bewirtschaftern und Grundeigentümern sichtbar und sauber zu halten. Vor dem Ausbringen von Gülle sind die Schächte abzudichten/abzudecken.

§ 25 Sickergräben

Längsentwässerungen (Sickergräben entlang von Wegen) dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.

§ 26 Bäume und Bepflanzung

Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen sollen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.

§ 27 Einmündung in öffentliche Gewässer

Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer BVU zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sollen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.

§ 28 Abwasser

In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften der Abteilung für Umwelt BVU.

§ 29 Bewilligung von Überläufen

Einleitungen von Wasser aus Überläufen von Brunnstuben, Dachwasser etc. bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.

C. Rechtskraft und Bemessungsgrundlagen

§ 30 Inkrafttreten

¹ Das Reglement untersteht dem Gemeindeversammlungsbeschluss.

² Das Reglement tritt nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 17. Juni 2011 rückwirkend per 1. Januar 2011 in Kraft.

§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf diesen Zeitpunkt werden alle bestehenden Unterhaltsreglemente der Gemeinden Etzgen, Hottwil, Mettau, Oberhofen und Wil aufgehoben.

§ 32 Beitragsregelung

Die Kosten des Unterhalts der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke werden durch die Grundeigentümerbeiträge (ha-Beiträge) und einen angemessenen Betrag der Gemeinde bestritten. Die Gebühren können im Anhang zu diesem Reglement entnommen werden.

§ 33 Grundeigentümerbeitrag

Die Grundeigentümerbeiträge sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt. Der Gemeinderat ist ermächtigt, den Gebührentarif mit dem Budget anzupassen.

§ 34 Bemessungsgrundlage

¹ Massgebend ist der am 1. Januar des Rechnungsjahres im Grundbuch eingetragene Grundeigentümer.

² Die Eigentümer der einbezogenen Grundstücke ausserhalb der Bauzonen werden mit einem jährlichen Grundeigentümerbeitrag (ha-Beitrag) an den Unterhaltskosten beteiligt. Es werden alle Gebiete ausserhalb der Bauzonen beitragspflichtig (inkl. Waldparzellen, Weilerzone, Campingzone, Rheinufer, etc.).

§ 35 Spezielle Parzellen

¹ Für öffentlich-rechtliche Gewässerparzellen werden keine Grundeigentümerbeiträge fällig.

² Bei Parzellen die teilweise innerhalb und teilweise ausserhalb der Bauzone liegen, sind die Flächen ausserhalb der Bauzone beitragspflichtig.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2011.

GEMEINDERAT METTAUERTAL

sig.

Peter Weber
Gemeindepräsident

sig.

Florian Wunderlin
Gemeindeschreiber

Kantonale Kenntnisnahme:

Die Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung des Departements Finanzen und Ressourcen nimmt vom Unterhaltsreglement der Gemeinde Mettauertal Kenntnis.

**Dep. Finanzen und Ressourcen
Landwirtschaft Aargau**
Abteilungsleiter

Aarau, 25. August 2011

sig.
Matthias Müller

D. Anhang

Gebührentarif zum Unterhaltsreglement

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2011:

Es wird ein Beitrag von Fr. 40.00 pro Hektare ausserhalb des Baugebietes erhoben. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 20.00.

Im Rahmen des Budgets hat die Gemeindeversammlung vom 18. November 2020 einer Erhöhung der Beiträge zugestimmt. Ab 2021 wird ein Beitrag von Fr. 80.00 pro Hektare ausserhalb des Baugebietes erhoben. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 40.00.